



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

41. Jahrgang

Wesel, 20. Januar 2016

Nr. 2

S. 1 – 7

## Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung über die Erlaubnis der derzeit geltenden Fassung der Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau in den Jagdbezirken der kreisangehörigen Kommunen Alpen, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck, Voerde, Wesel und Xanten** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sadbere Sejfula** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rasim Bradaric** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dimitrios Mitropoulos** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Catalin-Marian Nicola** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Petra Schedlinski** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sandra Janssen** 6
- **Bekanntmachung der Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel sowie die Anmeldetermine für das Schuljahr 2016/2017-Informationstag am 30.01.2016** 7

Der Landrat des Kreises Wesel erlässt als Untere Jagdbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung**

- I. Nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird die Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau in den Jagdbezirken der kreisangehörigen Kommunen **Alpen, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck, Voerde, Wesel** und **Xanten** bis zum 28.02.2016 sowie im Zeitraum vom 16.07.2016 bis zum 28.02.2017 erlaubt.
- II. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 28.02.2017.
- IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.
- V. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

### **Begründung**

In Ergänzung des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist es u.a. verboten, die Baujagd auf Füchse im Naturbau und im Kunstbau auszuüben (§ 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NRW).

Abweichend vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 8 Bst. b) LJG-NRW kann die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben (§ 19 Abs. 3 LJG-NRW).

Voraussetzung ist, dass die regionale Einschränkung des Verbotes auf Basis einer wissenschaftlichen Analyse der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zu der Raubwildsdichte und der hierdurch verursachten Schäden im Naturhaushalt erfolgt.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung hat eine Gebietskulisse erstellt. Der "Schutz der Tierwelt" ist das Schlüsselkriterium für die Gebietskulisse. Die Gebietskulisse umfasst im Kreisgebiet Wesel die oben aufgeführten Städte und Gemeinden. In den Kommunen Alpen, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck, Voerde, Wesel und Xanten erreichte der gezählte Frühjahrsbesatz 20 Hasen/100 ha Offenland bzw. betrug die Strecke mindestens 5 Hasen/100 ha Offenland. In den Kommunen Rheinberg, Voerde, Wesel und Xanten liegt zudem das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit prädationssensiblen Bodenbrütern.

Die Voraussetzungen zur Beschränkung des regionalen Verbotes zum Schutze der Tierwelt sind somit erfüllt.

Bei der Festlegung der Zeiträume erfolgte eine Orientierung an den Jagdzeiten der Altfüchse entsprechend dem Verbot des § 19 Abs. 1 Bst. a) Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen alte Fassung.

Wesel, den 22. Dezember 2015

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde

gez. Dr. Müller

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Sadbere Sejfula**, letzte bekannte Anschrift Allmendestraße 12, 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.01.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-MQ460, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 14.01.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Baumann

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Rasim Bradaric**, letzte bekannte Anschrift Yorckstraße 22, 46485 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.01.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-BR107, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 14.01.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Baumann

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Dimitrios Mitropoulos** letzte bekannte Anschrift Martener Straße 304, 44379 Dortmund den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 09.11.2015- Aktenzeichen 01058990333 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.01.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Bildstein

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Catalin-Marian Nicola** letzte bekannte Anschrift Adolf-Grimme-Straße 8, 45768 Marl den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 06.01.2016- Aktenzeichen 01059320447 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.01.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Zach

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Petra Schedlinski**, letzte bekannte Anschrift Kattenstr. 52, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.01.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-AP5560, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 15.01.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Baumann

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Fachdienst 59 – Elterngeldstelle - hat an **Frau Sandra Janssen**, letzte bekannte Anschrift Schlägelstr. 26, 47443 Moers, einen Bescheid über eine elterngeldrechtliche Entscheidung nach § 48 SGB X vom 15.01.2016, Aktenzeichen 41F3601764, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, Fachdienst 59 - Elterngeldstelle -, Zimmer 003 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.01.2016  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst 59 – Elterngeldstelle -  
Im Auftrag  
Baumhove-Kampen

---



Die **Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel sowie die Anmeldetermine für das Schuljahr 2016/2017** können unter

[www.kreis-wesel.de/berufskollegs](http://www.kreis-wesel.de/berufskollegs)

bei der jeweiligen Schule eingesehen werden.

**Der Informationstag findet an allen Berufskollegs des Kreises Wesel am Samstag, dem 30.01.2016, statt.**